



Swissness

Nicht verfügbare Materialien

1. Grundsatz

Gemäss Art. 48c des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) entspricht die Herkunft industrieller Produkte, zum Beispiel von Uhren, dem Ort, wo mindestens 60 % der Herstellungskosten anfallen. Berechnet werden sie unter Berücksichtigung der Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung, der Kosten für Materialien, der Kosten für Forschung und Entwicklung und der Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung.

Bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden die Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können, und die Kosten für Materialien, die aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind (gemäss einer Verordnung nach Art. 50 Abs. 2 MSchG).

2. In der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbare Materialien

Was im Besonderen die Kosten für Materialien betrifft, die aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind, präzisiert Art. 52k der Markenschutzverordnung (MSchV), dass der Hersteller vermuten darf, dass er die Kosten der im Ausland bezogenen Materialien im Ausmass der angegebenen ungenügenden Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten ausschliessen darf, wenn diese Angaben von einer Branche öffentlich zugänglich gemacht werden.

Im Gegensatz zu den Naturprodukten, die aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind (Art. 48c Abs. 3 lit. a MSchG) handelt es sich hier um Materialien, die zwar theoretisch in der Schweiz produziert werden könnten, in der Schweiz jedoch nicht in genügender Menge oder überhaupt nicht produziert werden. Der Materialbegriff ist im weiteren Sinn zu verstehen. Das heisst, dass davon Materialien im strengen Sinn, aber auch Bestandteile des Endprodukts wie zum Beispiel elektronische Chips betroffen sein können.

Diese Ausnahme kann nur geltend gemacht werden, wenn das Material mittel- oder langfristig objektiv nicht in genügender Menge – oder überhaupt nicht – in der Schweiz verfügbar ist und dieses ungenügende Angebot in einer Branchenverordnung anerkannt oder gemäss Art. 52k MSchV in eine Liste eingetragen wird.

Die Ausnahme kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn der Rohstoff sowohl in der Schweiz als auch im Ausland verfügbar, im Ausland jedoch zu günstigeren Bedingungen erhältlich ist.



3. Liste der Branche

Die Branchen sollen deshalb angesichts ihrer Spezialkenntnisse selbst veröffentlichen und aktualisieren können, ob und in welchem Mass Materialien in der Schweiz verfügbar oder eben nicht verfügbar sind. Die Liste der Branche schafft die Vermutung, dass ein bestimmtes Material nicht in genügender Menge, d. h. nur anteilmässig, verfügbar ist. Ein Hersteller kann auf diese Liste abstellen, um die Verwendung der Angabe «Schweiz» zu rechtfertigen.

Damit dieses System transparent ist, müssen die Informationen des Branchenverbandes allen Branchenteilnehmern zugänglich gemacht werden, beispielsweise durch die Veröffentlichung auf ihrer Website.

Die Berücksichtigung eines teilweise in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materials erfolgt im Verhältnis zu seiner Verfügbarkeit. Übernimmt die Kostenberechnung für ein Material den von der Branche klar publizierten ungenügenden Verfügbarkeitsanteil, kann vermutet werden, dass ein gewisses Material vom Produzenten zu Recht ausgeschlossen wurde. Die Branchenliste ist allerdings nicht Bestandteil der Swiss Made-Verordnung für Uhren und deshalb rechtlich nicht verbindlich. Die Vermutung entbindet den Hersteller somit nicht von jeglicher Verantwortung bei der Verwendung einer Herkunftsangabe, beispielsweise wenn die Angaben einer Branche offensichtlich unrichtig sind.

Gemäss den Erläuterungen der Schweizer Behörden zur revidierten Uhrenverordnung sind im Zusammenhang mit der Branchenliste drei Fälle vorstellbar:

- Ein Bestandteil ist in der Schweiz objektiv nicht verfügbar. Er wird auf die Liste gesetzt, und die Hersteller dürfen vermuten, dass dieser Bestandteil aus der Berechnung ausgeschlossen werden kann.
- Ein Bestandteil ist objektiv ungenügend verfügbar. Er wird im Verhältnis zu seiner Verfügbarkeit in der Schweiz auf die Liste gesetzt (z.B.: Bestandteil X in der Schweiz zu 30 Prozent verfügbar). Bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Herkunft ist es erlaubt, diesen Bestandteil nur zu 30 Prozent zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils (d.h. der Summe der in der Schweiz anfallenden Herstellungskosten) kann der Hersteller alle durch die Regelung zugelassenen Kosten berücksichtigen. Er ist nicht durch den Grad der Verfügbarkeit des Bestandteils X in der Schweiz beschränkt. Mit anderen Worten: Wenn ein Hersteller in grosser Menge über den Bestandteil X schweizerischer Herkunft verfügt, darf er ihn auch zu über 30 Prozent als schweizerisches Produkt berücksichtigen.
- Ein Bestandteil ist in der Schweiz objektiv verfügbar, aber ein Hersteller kann ihn sich aus besonderen wirtschaftlichen Gründen nicht beschaffen. In diesem Fall darf der fragliche Bestandteil nicht auf der Liste stehen, weil er objektiv genügend verfügbar ist. Es handelt sich um eine wettbewerbsrechtliche Frage und nicht um eine Frage der Swissness-Regelung.

4. Zuständigkeit der FH und Vorgehen

Für die Uhrenunternehmen ist es wichtig, dass sie sich auf zuverlässige Informationen über die in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbaren Materialien stützen können. Die FH als Branchendachverband erachtet sich deshalb als zuständig für die Erstellung einer solchen Liste. Diese wird die Rechtssicherheit für die in der Uhrenbranche tätigen Unternehmen stärken.



Mit dem beiliegenden Formular können die Unternehmen der FH Materialien melden, die nicht und/oder nicht in genügender Menge verfügbar sind. Die Anträge werden darauf von den verschiedenen wissenschaftlichen und juristischen Kommissionen der FH geprüft. Anschliessend befindet der Vorstand der FH als oberstes Organ endgültig über die Situation beim fraglichen Material. Schliesslich werden die Ergebnisse auf der Website der FH veröffentlicht.

Ist ein Produzent mit dem Entscheid über die Aufnahme eines bestimmten Materials in die Liste (oder über die Streichung von der Liste) nicht einverstanden, muss er die Möglichkeit haben, sich an ein paritätisch besetztes Panel zu wenden. Die FH wird sich um die Einsetzung eines solchen Panels kümmern.

5. Schema

